

6. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Gebühren und Gemengsteuern der Grundbuchämter und Notariate

vom ...

I.

Der Erlass RB 632.1 (Gesetz über die Gebühren und Gemengsteuern der Grundbuchämter und Notariate vom 20. November 1996) (Stand 1. Januar 2003) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 (geändert)

² Kann nicht auf eine Vertragssumme abgestellt werden oder liegt dieser Wert wesentlich unter dem Verkehrswert des Grundstücks, wird der Gebührenberechnung der Steuerwert zugrundegelegt.

§ 15

Aufgehoben.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Öffentliche Beurkundungen (Überschrift geändert)

¹ Für öffentliche Beurkundungen werden Gebühren von mindestens Fr. 200.– und höchstens Fr. 10 000.– pro Geschäft erhoben.

1. *Aufgehoben.*

2. *Aufgehoben.*

3. *Aufgehoben.*

4. *Aufgehoben.*

² Die Gebühren werden innerhalb dieses Rahmens nach dem Arbeits- und Zeitaufwand sowie nach der Bedeutung des Geschäfts bemessen.

³ Die Gebühren können angemessen erhöht werden, wenn mit dem Geschäft eine besondere Verantwortung verbunden ist.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Kassengeschäfte und die Aufbewahrung von Wertsachen wird eine Gebühr von 1 ‰ des Wertes erhoben, mindestens Fr. 200.–, höchstens Fr. 2 000.–.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu),
Abs. 5 (neu)

¹ Für die Aufnahme von öffentlichen Inventaren wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand im Rahmen von Fr. 1 000.– bis Fr. 10 000.– erhoben.

² Für die Aufnahme von amtlichen Inventaren wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand im Rahmen von Fr. 500.– bis Fr. 5 000.– erhoben.

1. *Aufgehoben.*

2. *Aufgehoben.*

3. *Aufgehoben.*

³ Für die Durchführung von Erbteilungen, amtlichen Teilungen und amtlichen Liquidationen werden Gebühren von mindestens Fr. 2 000.– und höchstens Fr. 40 000.– wie folgt erhoben:

- 1 % der Nachlassaktiven, jedoch

- mindestens Fr. 200.– pro aufgewendeter Stunde, aber

- höchstens Fr. 400.– pro aufgewendeter Stunde.

⁴ Für Erbschaftsverwaltungen werden Gebühren von mindestens Fr. 1 000.– und höchstens Fr. 20 000.– wie folgt erhoben:

- 0.5 % der Nachlassaktiven, jedoch

- mindestens Fr. 200.– pro aufgewendeter Stunde, aber

- höchstens Fr. 400.– pro aufgewendeter Stunde.

⁵ Für die einfache Mitwirkung bei der Teilung, für einfache Teilungsvorschläge, für einfache Erbschaftsverwaltungen sowie für Siegelungen der Erbschaft werden Gebühren nach dem Zeitaufwand im Rahmen von Fr. 500.– bis Fr. 5 000.– erhoben.

§ 18a Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Durchführung von Versteigerungen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand im Rahmen von Fr. 1 000.– bis Fr. 10 000.– erhoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.